

Zusammenfassung der Stellungnahmen zur öffentlichen Konsultation zu wesentlichen Punkten der Konzessionsvergabe für digitalen Bündelfunk

Die Telekom-Control-Kommission hat aufgrund eines Antrags auf Erteilung einer Konzession für das Erbringen von öffentlichen Mobilfunkdiensten mittels TETRA gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Um die Vergabe der Mobilfunkkonzession nach den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens gemäß § 22 (2) TKG gestalten zu können, wurde eine Konsultation durchgeführt. Die Konsultation sollte der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, zu wesentlichen Punkten betreffend die Vergabe einer oder mehrerer Konzessionen für digitalen Bündelfunk, Stellung zu nehmen.

Es gingen neun Stellungnahmen von potentiellen Betreibern, Herstellern und anderen an diesem Thema Interessierten bei der Telekom-Control GmbH ein. In diesem Dokument sind die Stellungnahmen zusammengefaßt.

Allgemeines zu digitalem Bündelfunk, gesetzlichen Rahmenbedingungen und Frequenzbändern:

TETRA (TErrestrial Trunked RAdio) ist ein von ETSI standardisiertes digitales Bündelfunksystem, das in der Standardserie ETS300392 bis 300396 beschrieben ist. Neben TETRA gibt es andere allerdings herstellereigenspezifische (proprietäre) Standards für digitale Bündelfunksysteme. Im Gegensatz zum öffentlichen digitalen zellularen Mobilfunksystem (GSM) sind Bündelfunksysteme speziell für die Bedürfnisse des Betriebsfunkes (Gruppenkommunikation, schneller Rufaufbau und wählbare Rufprioritäten) ausgelegt. Bündelfunksysteme sind sowohl für BOS-Dienste (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) als auch für zivile Nutzung vorgesehen, und es sind disjunkte Frequenzbereiche gemäß Frequenznutzungsverordnung BGBl. II Nr. 364/1998 für diese Nutzungen reserviert.

Gemäß § 14 (1) iVm § 20 (1) TKG bedarf das Erbringen des öffentlichen mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze einer Konzession. Herkömmliche private Bündelfunknetze werden jeweils nur von einer Benutzergruppen (z.B. Betrieben), die die Dienste ausschließlich selbst in Anspruch nehmen, betrieben und unterliegen somit nicht der Konzessionspflicht. Für das Erbringen von Mobilfunkdiensten für mehrere Nutzer über ein selbst betriebenes Bündelfunknetz ist eine Konzession erforderlich.

Gemäß § 22 TKG ist die beabsichtigte Vergabe einer Mobilfunkkonzession bei Vorliegen eines Konzessionsansuchens für den betreffenden Dienst sowie bei Bedarf von Amts wegen von der Regulierungsbehörde (Telekom-Control-Kommission) öffentlich auszuschreiben. Eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb der Anträge auf Erteilung einer Konzession gestellt werden können, ist einzuhalten.

Die Konzession ist gemäß § 22 (1) TKG jenem Antragsteller zu erteilen, der die effizienteste Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet. Die effiziente Nutzung wird anhand des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt. Grundbedingung für die Konzessionserteilung an einen Antragsteller ist gemäß § 15 (2), daß dieser über die notwendigen technischen Fähigkeiten zur Errichtung des Mobilfunknetzes, sowie ausreichende Finanzkraft und Erfahrung im Telekommunikationsbereich verfügt.

Für folgende Frequenzbänder ist laut Frequenznutzungsverordnung eine Nutzung durch digitale Bündelfunksysteme für private Nutzer und Anbieter von Mobilfunkdiensten vorgesehen:

385 – 390 MHz / 395 – 399,9 MHz:

Abgesehen von Nutzungen durch Einkanalrichtfunk steht dieser Frequenzbereich in Österreich für digitalen Bündelfunk zur Verfügung (nicht zivile Nutzung in manchen Nachbarländern).

870 – 876 MHz / 915 – 921 MHz:

Dieser Frequenzbereich ist für zukünftig beabsichtigte Nutzung durch digitalen Bündelfunk vorgesehen und ist verfügbar.

410,8 – 420 MHz / 420,8 – 430 MHz

Dieser Bereich ist für digitalen Bündelfunk mit Kanalabstand 12,5 kHz vorgesehen. Aufgrund notwendiger internationaler Harmonisierungsmaßnahmen ist eine Nutzung durch TETRA zur Zeit nicht möglich.

Weitere Frequenzbänder im Bereich *450 – 470 MHz* sind für eine zukünftige Nutzung durch digitale Bündelfunksysteme mit Kanalabstand 20 kHz vorgesehen. Aufgrund notwendiger Harmonisierungsmaßnahmen ist eine Nutzung durch TETRA zur Zeit nicht möglich.

Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen aus dem Konsultationsdokument:

- *Sollte eine Ausschreibung für ein digitales Bündelfunksystem mit offenem internationalen Standard mit allen Vorteilen für die Endbenutzer (offene Schnittstelle, Anschaltmöglichkeit für Endgeräte mehrerer Firmen, billigere Endgeräte) erfolgen oder auch für proprietäre Standards mit allen Nachteilen für die Endbenutzer (keine offene Schnittstelle, Anschaltmöglichkeit nur für Endgeräte einer Firma, Endgerätepreise werden von einer Firma bestimmt)?*

In den meisten Stellungnahmen wird eine Ausschreibung für ein digitales Bündelfunksystem mit offenem internationalen Standard wegen den oben genannten Vorteilen der Vorzug gegeben. In anderen Stellungnahmen wird die Festlegung auf einen Standard im Hinblick auf die Förderung des Wettbewerbs als problematisch angesehen und eine allgemeine Ausschreibung für digitalen Bündelfunk gefordert.

- *Wie schätzen Sie die Marktlage für Betreiber von digitalen Bündelfunksystemen in Österreich ein?*

Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten gibt es derzeit in Österreich keinen öffentlichen Bündelfunkbetreiber. Es besteht sowohl im BOS- als auch im kommerziellen Bereich ein wesentlicher Bedarf an digitalen Bündelfunksystemen. Das Marktpotential wird in den ersten Jahren auf etwa 40.000 Teilnehmer und langfristig bei einer bundesweiten Versorgung auf bis zu 240.000 Teilnehmer geschätzt.

- *Sollten Konzessionen für einzelne Regionen oder für das gesamte Bundesgebiet vergeben werden?*

In einigen Stellungnahmen sind Konzessionen nur für einzelne Regionen gewünscht, in anderen werden bundesweite oder sowohl bundesweite als auch regionale Konzessionen vorgeschlagen. Spezielles Interesse im Bezug auf regionale Konzessionen besteht für den Großraum Wien.

- *Wie könnte eine Gebietsaufteilung bei Vergabe von regionalen Konzessionen aussehen, und welche Gebiete wären für Sie als Betreiber eines digitalen Bündelfunksystems interessant?*

Gebietsaufteilungen in Bundesländer und geschlossene Wirtschaftsräume werden vorgeschlagen. Speziell ist auch die Möglichkeit zur Versorgung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsräumen gewünscht.

- *Welchen Frequenzbereich und welches Frequenzspektrum (Anzahl der Kanäle und des benötigten minimalen Combinerabstandes) würden Sie für ein Bündelfunksystem benötigen?*
- *Wie würde die optimale Frequenzausstattung unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien (regionale Gebiete, gesamtes Bundesgebiet) in Abhängigkeit von der Teilnehmerentwicklung aussehen? (Antworten auf beide Fragen zusammengefaßt)*

Da der Frequenzbereich 385 – 390 MHz / 395 – 399,9 MHz, abgesehen von Nutzungen durch Einkanalrichtfunk in Österreich für Nutzung durch digitalen Bündelfunk zur Verfügung steht, wird dieser Frequenzbereich in einigen Stellungnahmen preferiert. In anderen Stellungnahmen wird eine Ausschreibung für den Frequenzbereich 410,8 – 420 MHz / 420,8 – 430 MHz gewünscht, da dieser Bereich in anderen europäischen Staaten für kommerziellen digitalen Bündelfunk verwendet werden wird. Dieser Bereich ist in Österreich derzeit für digitalen Bündelfunk mit Kanalabstand 12,5 kHz vorgesehen.

Für regionale kleinere Ballungsräume wird gemäß einer Stellungnahme mit 21 Frequenzkanälen das Auslangen gefunden. Gebiete wie der Großraum Wien erfordern etwa 36 Kanäle. In anderen Stellungnahmen wird von einer Mindestausstattung von 2x1,5 MHz in ländlichen Gebieten und Kleinstädten und von 2x2,5 MHz in den Großstädten ausgegangen. Hohe Kundenzahlen und umfangreiche Nutzung von Datendiensten würden die Spektrumserfordernisse weiter erhöhen.

- *Sollten mehrere Frequenzpakete mit einer bestimmten Ausstattung an Kanälen vergeben werden?*

Falls an mehrere Betreiber vergeben wird, sollte eine entsprechende Aufteilung in Frequenzpakete erfolgen.

- *Welche Konzessionsauflagen (Versorgungsverpflichtung, ...) sollten festgelegt werden?*

Teilweise werden keine Konzessionsauflagen gewünscht, in anderen Stellungnahmen werden Versorgungspflichten im zeitlichen Ablauf und zeitliche Befristungen gewünscht.

- *Für welche Kundengruppen wollen Sie als Betreiber Dienste anbieten?*

Aus einigen Stellungnahmen geht hervor, daß Dienste BOS- und Nicht-BOS-Teilnehmern angeboten werden sollen.

- *Welche Dienste wollen Sie als Betreiber anbieten?*

Das Dienstangebot für digitalen Bündelfunk umfaßt sowohl Daten- als auch Sprachdienste.

Unter anderem werden in den Stellungnahmen folgende Dienste genannt:

Gruppenruf, Einzelruf, Notruf, Broadcast-Call, Short Data Service (SDS), Packet-Data-Service, Status Service, Internet Protocol Packet Data

Weitere Punkte aus den Stellungnahmen die nicht direkt auf die Fragen eingehen:

Der Begriff „Öffentlichkeit“ im Zusammenhang mit Bündelfunksystemen wird als kritisch angesehen. Die Konzessionspflicht in diesem Zusammenhang ist für Betreiber privater Bündelfunksysteme, die auch von Partnerfirmen genutzt werden, problematisch.